

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen. Jegliche Abweichung von den Liefer- und Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen. Allfällige Verzögerungen, die sich daraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. ANGEBOTE

Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge werden erst mit Auftragsbestätigung verbindlich. Abweichungen vom Gesamtauftrag können entsprechende Preisänderungen zur Folge haben.

Sollte im Zuge der Leistungsausführung festgestellt werden, dass die angebotenen Arbeiten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen geändert werden müssen, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert verrechnet.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, sollte nicht Naturmaß vereinbart worden sein.

Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben dem Auftragnehmer. Diese Unterlagen sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzustellen.

3. ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

a) Zahlungen

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen die Zahlungen mit 40 % Anzahlung bei Auftragserteilung, weiteren Teilzahlungen nach Teilrechnungen entsprechend Arbeitsfortschritt, sowie der Restzahlung nach Schlussrechnung, jeweils innerhalb 14 Tagen netto Kassa.

Die Bearbeitung eines Auftrages wird erst nach Erhalt der Anzahlung begonnen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten wird die Ausführung des Auftrages unterbrochen. Bei Verzögerung der Zahlungen verschiebt sich der Liefer- und Fertigstellungstermin.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Angebot enthaltenen Einheitspreise bis 14 Tage ab Angebotslegung bindend. Ist die Lieferung oder Leistung für einen späteren Zeitpunkt als zwei Monate ab Vertragsschluss vorgesehen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis an die Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten und sonstiger Kostenfaktoren anzupassen.

Schecks und Wechsel werden nur ausnahmsweise, zahlungshalber und gegen vollen Spesenersatz angenommen. Bei Zahlungsverzug in welcher Hinsicht immer gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart. Bei Ratenvereinbarungen führt Verzug auch nur mit einer Rate zum Terminverlust, was heißt, dass der gesamte noch aushaftende Betrag samt Zinsen fällig wird. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Auftraggebers einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Auftraggeber trotzdem als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber dem Auftragnehmer.

b.) Lieferungen

Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Auftraggeber die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft angezeigt wurde. Der Liefertermin verschiebt sich in Fällen höherer Gewalt oder Eintritt unvorhergesehener

Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen. Der Liefertermin verschiebt sich auch dann, wenn der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Pflichten, z.B. Übergabe von Unterlagen oder andere Arten der Mitwirkung in Verzug gerät. Verzögert sich die Annahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber Lagerkosten berechnet.

Bei Verzögerungen in Folge schadhafter Zulieferungen durch Drittfirmen, Glasbruch oder Ähnlichem ist vom Auftraggeber eine angemessene Frist zur Neubeschaffung und Fertigstellung einzuräumen.

Änderungen sind nur bedingt und allenfalls nur gegen Vergütung der Mehrkosten möglich.

Bei Anlieferungen auf eigenen Transportgestellen bleiben die Gestelle Eigentum der Firma Spechtenhauser. Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und sofortigen Rückgabe. Für Schäden an den Gestellen und Nachtteilen aus verspäteter Rückgabe haftet der Kunde.

Die Firma Spechtenhauser übernimmt gegenüber ihren Kunden für die Dauer von fünf Jahren die Garantie dafür, dass die Durchsichtigkeit der Isoliergläser unter normalen Bedingungen nicht durch Bildung von Kondensat im Scheibenzwischenraum beeinträchtigt wird. Die Garantiefrist beginnt ab dem Datum der Glaserzeugung zu laufen. Im Garantiefall wird ausschließlich Naturalsatz geliefert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

c) Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen – welcher Art immer und von wem immer beauftragt – geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern der Transporteur die übersandte Ware unbeanstandet übernimmt, gilt dies als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung. Bei Anlieferungen mit unseren Firmenfahrzeugen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf der befestigten Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung steht. Bei Liefervereinbarungen ohne Montage ist das Abladen Angelegenheit des Käufers. Sofern Mitarbeiter der Firma Spechtenhauser beim Abladen helfen, bedeutet dies nicht, dass eine Haftung für allfällige Schäden übernommen wird. Kosten durch nicht ordnungsgemäße Übernahme trägt der Käufer. Bei Lieferbereitschaft und Annahmeverzug durch den Auftraggeber geht die Gefahr auf diesen über.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung des gelieferten Gegenstandes im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Rechte aus der Weiterveräußerung des gelieferten Gegenstandes an den Auftragnehmer ab. Diese Zession ist dem Schuldner des Auftraggebers auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aller Unterlagen zur Geltendmachung der Forderung zu übergeben. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die dem Auftragnehmer bei Geltendmachung diesbezüglicher Ansprüche entstehen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer das Recht, entweder den Mangel zu verbessern oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt der Verbesserungsversuch fehl und will der Auftragnehmer keinen Ersatz leisten, so kann der Auftraggeber Wandlung oder Preisminderung verlangen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers welcher Art immer sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus,

- dass der Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt wurde;
- der Auftraggeber alle Auflagen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Wartungsvorschriften etc.) beachtet hat;

- dass keine Verbesserungsarbeiten ohne Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommen wurden;
- keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden; Soweit Einrichtungsgegenstände aus Holz gefertigt werden ist zu berücksichtigen, dass Naturmerkmale, die in der Beschaffenheit der jeweiligen Holzart liegen, sowie unterschiedliche Farbschattierungen udgl. in geringfügigem Maße den Wert des Gegenstandes nicht mindern. Bei Arbeiten nach Holz- und Farbmustern wird keine Garantie für Tönung und Maserung des Werkstückes übernommen. Nach- und Ergänzungslieferungen erfolgen vorbehaltlich zumutbarer Farb- und Strukturabweichungen. Ansprüche betreffend Qualität und Ausführung können nur in dem Maße gestellt werden, wie dies bei Handelswaren in der selben Preisklasse üblich ist. Es besteht kein Anspruch auf Lieferungen der besichtigten Ausstellungsstücke.

Wird an einen Zwischenhändler geliefert und von diesem die Ware an Dritte weitergegeben oder beim Letztverbraucher eingebaut und montiert, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, allfällige Gewährleistungspflichten bei diesem Dritten (Letztverbraucher) zu erfüllen. In einem solchen Fall ist die mangelhafte Ware an die Firma Spechtenhauser zu retournieren und wird von dieser verbessert, oder wenn eine Verbesserung nicht möglich ist, ausgetauscht und neuerlich übersandt.

Der Zwischenhändler hat den Mangel im Sinne des §377 HGB unverzüglich zu rügen bzw. den ihm angezeigten Mangel durch den Letztverbraucher oder Abnehmer unverzüglich weiterzuleiten. Tut er dies nicht, gehen die Gewährleistungsrechte und allfällige Schadenersatzrechte verloren.

Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen den Empfänger nicht, die Abnahme der Gesamtlieferung zu verweigern.

Die Prüfung auf Bruchschäden hat sofort zu erfolgen und ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Spätere Bruchreklamationen werden nicht anerkannt und akzeptiert. Im Falle der Beschädigung hat der Vertragspartner die beanstandete Ware zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Vorauszahlung oder einer Teilzahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung diese Zahlung nicht leistet. Alle daraus entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Folgende Umstände berechtigen uns jedenfalls zum Rücktritt von der Lieferung:

- Technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführungen für uns oder die Lieferwerke unmöglich oder unzumutbar machen.
- Betriebsstillstand, Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere Betriebsstörungen bei uns oder den Zulieferwerken.
- Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und alle Fälle höherer Gewalt.
- Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners.

7. ABTRETUNGSVERBOT

Der Auftraggeber kann die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen.

8. RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

Als Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Erfüllungsort ist 6020 Innsbruck.

9. ADRESSÄNDERUNG

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannt Adresse für alle Zustellungen als Zustelladresse. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.